

## **Satzung**

### **der Stadt Nordenham über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 sowie § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345), und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1714) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Nordenham über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet Nordenham vom 29. November 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 23 vom 07. Juni 1985) hat der Rat der Stadt Nordenham am 16. Dezember 1993 folgende Sondernutzungsgebührensatzung, letzte Änderungssatzung vom 13.12.2001, beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) - ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen - und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Nordenham werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sondernutzungen, die nach § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet Nordenham - in der jeweils geltenden Fassung - keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, sowie Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, sind gebührenfrei.

(3) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so soll bei Festsetzung der Gebühr neben Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und auf den Gemeingebrauch auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung berücksichtigt werden.

(4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, laufenden Metern, Tage, Wochen, Monaten oder Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge abgerundet.

(5) Ist die sich nach Abs. 4 ergebene Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(6) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Gebührentarifs wird regelmäßig eine rechteckig geformte Grundfläche zugrunde gelegt, die geeignet und erforderlich ist, die beantragten festen Stände, Gerüste, wiederholt an dem selben Platz aufgestellten Verkaufswagen, Tische und Stühle und dgl., abgerundet auf volle Quadratmeter, aufzunehmen.

(7) In Wahlkampfzeiten (innerhalb der letzten 2 Monate vor dem Wahltag) bleiben erlaubnispflichtige Sondernutzungen durch politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen, gebührenfrei, soweit sie der Wahlwerbung dienen.

(8) Gebühren für öffentliche Marktveranstaltungen, Feste und sonstige Veranstaltungen auf den öffentlichen Plätzen werden nach den besonderen Bestimmungen über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Nordenham erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin,
- b) der Erlaubnisnehmer bzw. die Erlaubnisnehmerin

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht

1. für befristete Sondernutzungen:

mit Beginn des bewilligten Zeitraumes;

2. für unbefristete Sondernutzungen:

erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres;

3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:

mit Inkrafttreten dieser Satzung;

4. für unerlaubte Sondernutzungen:

mit deren Beginn.

## **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes fällig. Bei unbefristeten Sondernutzungen werden die Gebühren für die nachfolgenden Jahre jeweils am 01.07. des Jahres fällig. In begründeten Einzelfällen kann die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis von der vorherigen Entrichtung der Gebühren abhängig gemacht werden.

(2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine befristet erteilte Sondernutzung vorzeitig von den Berechtigten aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Gebühren können anteilmäßig erlassen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

## **§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlaß**

Für die Stundung sowie den gesamten oder teilweisen Erlaß von Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613 sowie 1977 S. 269) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- 4 -

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nordenham, 20. Dezember 1993

Stadt Nordenham

Münzberg  
Bürgermeister

Fugel  
Stadtdirektor

## Gebührentarif

### zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nordenham

Tarif-Nr.	Gegenstand	jetzige Gebühr  DM	Umrechnung: 1 EURO = 1,95583 DM €	Gebühr ab 01.01.02  €	
1	Betrieb von Straßenhandelsstellen, Verkaufsständen (fliegende Händler) je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	5,00	2,56	2,50	wöchentl.
2	Aufstellen von Warenauslagestellen vor dazugehörigen Ladengeschäften je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	2,50	1,28	1,50	monatlich
3	Mobile Werbeträger (z. B. Preisverzeichnisse, Werbetafeln, Werbewagen), soweit diese nicht in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistungen stehen je Werbeträger	40,00	20,45	20,00	monatlich
4	feste Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske und Ähnliches				
4.1	bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	15,00	7,67	7,50	monatlich
4.2	sofern andere als die unter 4.1 genannten Waren feilgeboten werden je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	20,00	10,23	10,00	monatlich
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen gastronomischen Zwecken je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	2,50	1,28	1,50	jährlich
6	Weihnachtsbaumhandel je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	0,20	0,10	0,10	täglich
7	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	60,00	30,68	30,00	jährlich
8	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	2,00	1,02	1,00	monatlich
9	Gerüste und Baumaschinen je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	2,00	1,02	1,00	wöchentl.
10	Container je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	1,00	0,51	0,50	täglich

11	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kfz und Anhänger				
11.1	je Pkw	50,00	25,56	25,00	wöchentl.
11.2	je Lkw, Zugmaschine, Lkw-Anhänger und Wohnwagen	100,00	51,13	50,00	wöchentl.
11.3	Sonstige	30,00	15,34	15,00	wöchentl.
12	Werbefahrten je Wagen mit Betrieb von Lautsprechern	50,00	25,56	25,00	täglich
13	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifiziffern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch überschreiten	20,00 bis 500,00	10,23 bis 255,65	10,00 bis 255,00	wöchentl.